

AZ: 1405/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Erstattung von Mehrkosten nach zwei nicht zustande gekommenen Lieferantenwechseln.

Der Beschwerdeführer beantragte am 19.11.2020 über ein Online-Vergleichsportal den Abschluss von zwei Stromlieferverträgen für zwei unterschiedliche Lieferstellen bei der Beschwerdegegnerin 1. An einer der beiden Lieferstellen betreibt der Beschwerdeführer selbst ein Einzelhandelsgeschäft und stellte den Auftrag auch in seiner Eigenschaft als Kaufmann. Für beide Lieferstellen gab der Beschwerdeführer den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel zum nächstmöglichen Termin“ an und beauftragte die Beschwerdegegnerin 1 mit der Kündigung der beiden Lieferverträge bei der Beschwerdegegnerin 2. Diese hatte den Beschwerdeführer zuvor jeweils mit Datum vom 19.11.2019 über eine Preisanpassung zum 01.02.2020 bzw. zum 06.02.2020 informiert.

Die Aufträge des Vergleichsportals gingen am 25.11.2019 bei der Beschwerdegegnerin 1 ein. Für die Lieferstelle des Einzelhandelsgeschäfts übersandte die Beschwerdegegnerin 1 am 27.11.2019 eine Auftragseingangsbestätigung. Für die andere Lieferstelle erhielt der Beschwerdeführer die Auftragsingangsbestätigung am 02.01.2020. Im Ergebnis erhielt der Beschwerdeführer für den Liefervertrag des Geschäfts eine Vertragsbestätigung der Beschwerdegegnerin 1 zum 06.02.2021 und für die andere Lieferstelle zum 01.02.2021.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin 1 habe mehr als zehn Wochen Zeit gehabt, die beiden Lieferverträge zu kündigen. Durch die Verzögerungen in der Auftragsbearbeitung hätten sich beide Verträge bei der Beschwerdegegnerin 2 um ein weiteres Jahr zu höheren Preisen verlängert. Die ihm hierdurch voraussichtlich entstehenden Mehrkosten in Höhe von insgesamt knapp 5.000,00 EUR müsse ihm die Beschwerdegegnerin 1 erstatten.

Der Beschwerdeführer begehrt eine Übernahme der Mehrkosten aus den Vertragsverlängerungen bei der Beschwerdegegnerin 2 durch die Beschwerdegegnerin 1.

Die Beschwerdegegnerin 1 lehnt eine Mehrkostenerstattung vollständig ab.

Für die gewerblich genutzte Lieferstelle habe sie am 27.11.2019 eine Kündigung 18.12.2019 versandt. Diese sei von der Beschwerdegegnerin 2 mit Hinweis auf die mangelnde Zuordenbarkeit abgelehnt worden. Der Beschwerdeführer sei telefonisch um Übermittlung einer Versorgerabrechnung zum Datenabgleich gebeten worden. Daraufhin habe der Beschwerdeführer zunächst nicht reagiert. Mit E-Mail vom 06.01.2020 und Telefonat vom 09.01.2020 sei der Beschwerdeführer daran erinnert worden. Auch hierauf habe der Beschwerdeführer nicht reagiert. Sie habe dann mit der Marktlokations-ID

einen erneuten Kündigungsversuch gestartet. Im Ergebnis habe die Beschwerdegegnerin 2 am 05.02.2020 einer Kündigung zum 05.02.2021 zugestimmt.

Für die andere Lieferstelle habe der Validierungsprozess des Auftrags wegen der Weihnachtsfeiertage bis zum 02.01.2020 gedauert. Am 02.01.2020 habe sie eine Kündigung zum 23.01.2020 ausgesprochen. Diese habe die Beschwerdegegnerin 2 mit Hinweis auf eine bis zum 31.01.2021 bestehende Vertragsbindung abgelehnt. Der darauffolgenden Kündigung zum 31.01.2021 habe die Beschwerdegegnerin 2 zugestimmt, so dass der Beschwerdeführer eine Vertragsbestätigung zum 01.02.2021 erhalten habe.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, dass für den Vertrag mit der gewerblichen Lieferstelle erstmals am 04.02.2020 eine zuordenbare Kündigungsanfrage zum 19.02.2020 eingegangen sei. Da sich der Vertrag zu diesem Zeitpunkt bereits verlängert habe, sei die Kündigung erst zum 05.02.2021 bestätigt worden. Für die zweite Lieferstelle bestätigt die Beschwerdegegnerin 2 im Ergebnis den Vortrag der Beschwerdegegnerin 1.

II.

Der Schlichtungsantrag ist teilweise zulässig.

Soweit der Beschwerdeführer Schadensersatz wegen eventueller Mehrkosten für die gewerblich genutzte Lieferstelle geltend macht, kann dahinstehen, ob dem Beschwerdeführer wegen des wohl erheblichen Mitverschuldens überhaupt ein Schadensersatzanspruch zusteht. Für diese Lieferstelle fehlt es an der Verbrauchereigenschaft nach § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die wiederum zwingende Voraussetzung für die formale Zulässigkeit eines Schlichtungsantrags nach den §§ 111 a) und b) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle ist.

Anders verhält es sich mit der nicht gewerblich genutzten Lieferstelle. Für diese ist der Schlichtungsantrag formal zulässig und überwiegend begründet.

Der Auftrag des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin ist am 25.11.2019 bei der Beschwerdegegnerin 1 eingegangen. Zwar wird über den Anbieter des Vergleichsportals darauf hingewiesen, dass mit dem Antrag über das Portal noch kein Vertrag zustande kommt. Allerdings kann sich ein Verbraucher gerade wegen der Auftragserteilung zur Kündigung beim jeweiligen Voranbieter darauf verlassen, dass sich der vom ihm über das Portal beauftragte neue Lieferant zeitnah um das Anliegen kümmert. Teilweise wird in der Rechtsprechung für Online-Verträge eine Reaktionszeit von nur zwei Tagen verlangt (vgl. Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29.10.2012, AZ: 315 O 422/12). Die ordentliche Kündigungsfrist für den Vertrag bei der Beschwerdegegnerin 2 betrug vorliegend 30 Tage, so dass eine zeitnahe ordentliche Kündigung der Beschwerdegegnerin 1 wohl erfolgreich gewesen wäre, auch wenn der Beschwerdeführer das konkrete Kündigungsdatum in seinem Auftrag nicht angegeben hatte. Eine erstmalige Auftragsbearbeitung nach mehr als vier Wochen ist als deutlich verspätet und damit als Pflichtverletzung im Sinne von §§ 280 ff BGB einzustufen.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin 2 bei der Antwort auf die Kündigung der Beschwerdegegnerin 1 vom 02.01.2020 möglicherweise verpflichtet gewesen wäre, als

nächstmöglichen Kündigungstermin den 31.01.2020 mitzuteilen. Unabhängig vom Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist stand dem Beschwerdeführer wegen der Preisanpassung zum 01.02.2020 für diesen Vertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht zum 31.01.2020 zu, das noch am 31.01.2020 hätte ausgeübt werden können. Die für alle Lieferanten verbindlichen Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) sehen für den standardisierten Datenaustausch gerade keine Unterscheidung zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Kündigung vor. Auch § 314 BGB besagt nur, dass für eine außerordentliche Kündigung ein Sonderkündigungsrecht vorliegen muss. Es bedarf im Rahmen der außerordentlichen Kündigung jedoch nicht der Angabe des konkreten Kündigungsgrundes.

Vor diesem Hintergrund sollte die Beschwerdegegnerin 2 den derzeit noch bis zum 31.01.2021 laufenden Liefervertrag zeitnah beenden und die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführer zu einem entsprechend früheren Zeitpunkt zu den ursprünglich beantragten Konditionen beliefern. Gleichzeitig sollte die Beschwerdegegnerin 1 wegen des eigenen Versäumnisses die bis dahin entstehenden Mehrkosten in Form einer Gutschrift auf das Vertragskonto erstatten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin 2 beendet den Liefervertrag für die nicht gewerblich vom Beschwerdeführer genutzte Lieferstelle (Vertragskontonummer: ...0547) zum nächstmöglichen Termin, spätestens aber zum 31.08.2020 und teilt dem Beschwerdeführer das Lieferende umgehend mit.
2. Die Beschwerdegegnerin 1 erklärt sich für die vorgenannte Lieferstelle bereit, die Belieferung nach dem Lieferende bei der Beschwerdegegnerin 2 zu den im November 2019 beantragten Konditionen aufzunehmen. Zudem erteilt die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer nach Vorlage der Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin 2 eine Gutschrift in Höhe der Differenzkosten (Arbeits- und Grundpreis) für den Belieferungszeitraum ab dem 01.02.2020.
3. Eventuelle Schadensersatzansprüche für die gewerblich genutzte Lieferstelle bleiben von dieser Schlichtungsempfehlung ausdrücklich unberührt.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen, da bei der Beschwerdegegnerin 2 nach hiesiger Kenntnis vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens keine Verbraucherbeschwerde eingegangen war.

Berlin, den 13.Juli 2020

Jürgen Kipp
Ombudsmann